

# Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Absatz 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA Nr. 9/2024, S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 09.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Stadt Gräfenhainichen“.

### § 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Gräfenhainichen zeigt in Silber (weiß) zwei rote, durch eine Mauer verbundene, schwarz gefugte Türme mit schwarzen Dächern, wachsend aus einem goldenen Schild mit schwarzem Löwen, umrahmt von zwei grünen Lorbeerzweigen.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel trägt in seiner Mitte das Stadtwappen. Die Umschrift lautet „Stadt Gräfenhainichen“.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

## **§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 9 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. §§ 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 35.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert im Einzelfall 35.000 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 35.000 Euro übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
7. die Wirtschaftspläne der Stadtsanierung und
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt über der Wertgrenze von 5.000 Euro.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

## **§ 5 Ausschüsse des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 Absatz 1 KVG LSA
    - den Haupt- und Vergabeausschuss

2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Absatz 1 KVG LSA
  - den Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
Schwerpunktaufgaben: Finanzen, Rechnungsprüfung, Wirtschaft
  - den Bau- und Ordnungsausschuss  
Schwerpunktaufgaben: Bau, Stadtentwicklung, Stadtsanierung und Verkehr, Energie, Umwelt, Ordnung und Sicherheit
  - den Kultusausschuss  
Schwerpunktaufgaben: Schulen, Kultur, Sport und Soziales, Tourismus, Gewerbe
- (2) Die Besetzung der Ausschüsse mit Stadträten und sachkundigen Einwohnern erfolgt nach § 47 KVG LSA im Hare-Niemeyer-Verfahren.

## **§ 6 Beschließender Ausschuss**

- (1) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt gemäß § 50 KVG LSA.
- (2) Der Haupt- und Vergabeausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
  1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall die Wertgrenze von 30.000 Euro nicht übersteigt,
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. §§ 45 Absatz 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 35.000 Euro,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 13 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 35.000 Euro,
  5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA deren Vermögenswert im Einzelfall die Wertgrenze von 35.000 Euro nicht übersteigt,
  6. Vergaben von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen entsprechend der gültigen Vergabevorschriften die im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro nicht überschreitet; die Rechte des Ortschaftsrates nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 bleiben unberührt und

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

- (3) Ein Viertel der Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann auf Antrag dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Die vom beschließenden Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
  - Finanz- und Wirtschaftsausschuss
  - Bau- und Ordnungsausschuss
  - Kultusausschuss
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Ausschüsse benennen den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträten.
- (3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus 7 Stadträten und 6 sachkundigen Einwohnern, die beratende Stimme haben.
- (4) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (5) Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

## **§ 8 Vertretung der Stadt in den Organen von Unternehmen**

- (1) Vertretung in der Gesellschafterversammlung  
Ist die Stadt an einem wirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts beteiligt, wird sie in dessen Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ des Unternehmens durch den Bürgermeister gemäß § 131 Absatz 1 KVG LSA vertreten. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit seiner Vertretung beauftragen. Über bereits im Vorfeld bekannte anstehende Gesellschafterbeschlüsse ist der Stadtrat zu informieren. Darüber hinaus ist bei Beschlüssen, aus denen Verpflichtungen für die Stadt erwachsen können, die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.

- (2) Vertretung im Aufsichtsrat/Beirat  
Kann die Stadt entsprechend der Satzung des Unternehmens Mitglieder in den Aufsichtsrat oder Beirat entsenden, so werden diese vom Stadtrat benannt. Dabei sollen mehr als die Hälfte der Vertreter dem Stadtrat angehören. Ist der Bürgermeister Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Der Stadtrat bestätigt auf Vorschlag der Fraktionen die zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder. Ein eventuelles Vorschlagsrecht für die jeweiligen Arbeitnehmervertretungen bleibt davon unberührt.
- (3) Die Entsendung der Vertreter des Stadtrates in die Aufsichtsräte der wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt regelt sich entsprechend §§ 131 i. V. m. 47 KVG LSA nach dem Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse. Gemäß § 131 Absatz 3 Satz 3 KVG LSA endet die Mitgliedschaft der Vertreter, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Stadt.

## **§ 9 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich zu unterrichten.

## **§ 10 Hybridsitzungen**

- (1) Der Stadtrat sowie die beschließenden und beratenden Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ob eine Sitzung des Stadtrates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.
- (3) Mitglieder und der Bürgermeister, ausgenommen der Vorsitzende des Stadtrates bzw. der Ausschussvorsitzende, können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:
- a) Krankheit,
  - b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
  - c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
  - d) ein sonstiger wichtiger Grund.

- (4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist die Verwaltung zuständig.
- (5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 12 Bürgermeister**

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen.

Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß §§ 68 i. V. m. 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 4 Satz 1 Nr. 1 und 6 Absatz 2 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes sowie der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE),
3. die Entscheidung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu 10.000 Euro,
4. die Entscheidung über Vergaben von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen entsprechend der gültigen Vergabevorschriften, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreitet; eine Ortschaft mit Ortschaftsrat betreffend im Benehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister,
5. die Entscheidung über Vergaben von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen entsprechend der gültigen Vergabevorschriften, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreitet; eine Ortschaft mit Ortsvorsteher betreffend im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher,
6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte für Gräfenhainichen,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro
8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu einem Vermögenswert von 10.000 Euro und
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Absatz 2 Nr. 19 KVG LSA bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 25.000 €.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

### **§ 13 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 14 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 21 Absatz 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auf Verlangen des Ortschaftsrates bzw. des Ortsvorstehers in dem jeweiligen Ortsteil durchzuführen.
- (4) Der Stadtrat ist durch den Bürgermeister über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§ 15 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Absatz 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## **V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSRAT, ORTSVORSTEHER, ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 17 Ortschaftsverfassung**

- (1) Es werden folgende Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt:
- a) Jüdenberg
  - b) Gräfenhainichen, einschließlich Ortsteil Buchholz
  - c) Möhlau
  - d) Schköna, bestehend aus dem Ortsteil Schköna und dem Ortsteil Hohenlubast
  - e) Tornau
  - f) Zschornewitz.
- (2) In folgenden Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt und die Zahl der Mitglieder wie folgt festgelegt:
- Der Ortschaftsrat der Ortschaft Zschornewitz besteht aus 7 Mitglieder.
  - Der Ortschaftsrat der Ortschaft Möhlau besteht aus 6 Mitglieder.
  - Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schköna besteht aus 5 Mitglieder.
  - Der Ortschaftsrat der Ortschaft Tornau besteht aus 5 Mitglieder.



(3) In folgenden Ortschaften wird ein Ortsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreter gewählt:

- Ortschaft Jüdenberg
- Ortschaft Gräfenhainichen.

## **§ 18**

### **Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Absatz 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören:

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
2. der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3. der Planung, Errichtung wesentlichen Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, dem Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
4. dem Erlass, der wesentlichen Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
5. der Veräußerung, der Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt und
6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(3) Dem Ortschaftsrat werden folgende Aufgaben zur Erledigung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten übertragen:

1. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,

2. Gemeindestraßen; die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen und
3. die jeweilige Ortschaft betreffende Vergaben von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen entsprechend der gültigen Vergabevorschriften die im Einzelfall den Betrag von 35.000 Euro nicht überschreitet.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

(4) Der Ortschaftsrat entscheidet über:

- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall und
- Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall.

Bei der Festlegung der Wertgrenzen handelt es sich grundsätzlich um Nettobeträge.

## **§ 19 Ortsbürgermeister**

- (1) Die Ortsbürgermeister und bis zu zwei Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.
- (2) Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften soll sich der Bürgermeister der Stadt in der Regel durch die Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen sind die Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.
- (3) Die Ortsbürgermeister können in allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen.
- (4) Die Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates teilnehmen. Sie haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Stellung des Antrages, zu beraten und zu entscheiden.

## **§ 20 Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamte auf Zeit zu ernennen.
- (2) Die Ortsvorsteher sind zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Dies sind insbesondere:
  1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  2. der Aufstellung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, sowie der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3. der Planung, Errichtung wesentlichen Änderungen und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, dem Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,
  4. dem Erlass, der wesentlichen Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  5. der Veräußerung, der Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt und
  6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
- (3) Bei repräsentativen Aufgaben in den Ortschaften soll sich der Bürgermeister der Stadt in der Regel durch die Ortsvorsteher vertreten lassen; im Übrigen sind die Ortsvorsteher hinzuzuziehen.
- (4) Die Ortsvorsteher können in allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen.
- (5) Die Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Stadtrates teilnehmen. Sie haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaften betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Stellung des Antrages, zu beraten und zu entscheiden.

## **VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de) mit Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung bewirkt.
- (2) In folgenden Schaukästen der Stadt und seinen Ortsteilen wird unverzüglich, mit gleichem textlichem Schriftsatz wie im Internet, informiert und nachrichtlich auf alle erfolgten Bekanntmachungen unter Angabe der Internetadresse sowie des Bereitstellungstages hingewiesen:
- Schaukasten Markt 1, neben dem Rathaus, freistehend
  - Schaukasten Rathenaustraße/Ecke August-Bebel-Straße, freistehend
  - Schaukasten Mescheide vor dem Grundstück Dorfstraße 52, freistehend
  - Schaukasten Strohwalde, Am Bühl 2, freistehend
  - Schaukasten gegenüber Parkstraße 22
  - Schaukasten Buchholz, am Grundstück Nr. 8, freistehend
  - Schaukasten Jüdenberg, Dorfplatz 1
  - Schaukasten Zschornowitz, August-Bebel-Platz
  - Schaukasten Zschornowitz, Straße des Friedens 50b (Platanenhof)
  - Schaukasten Zschornowitz, Straße des Friedens 14

- Schaukasten Möhlau, August-Bebel-Straße/Ecke Hauptstraße
  - Schaukasten Möhlau, Werkstatthaus 7
  - Schaukasten Möhlau, Buswendeplatz Altjeßnitzer Straße
  - Schaukasten Möhlau, Schulstraße/Ecke Neue Heinestraße
  - Schaukasten Schköna, Hauptstraße 38
  - Schaukasten Schköna, Hohenlubast 34
  - Schaukasten Tornau, Friedensplatz, freistehend
  - Schaukasten Tornau, Eisenhammer 12.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen mit öffentlichen Aushang in den unter Absatz 2 genannten Schaukästen der Stadt und seinen Ortsteilen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Aushang den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de) nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung, 06773 Gräfenhainichen, Markt 1, während der Sprechzeiten ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung) gemäß § 9 Absatz 3 KVG LSA. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter der Internetadresse [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de) sowie in den in Absatz 2 genannten Schaukästen spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (5) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter der Internetadresse [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de) zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Stadtverwaltung, 06773 Gräfenhainichen, Markt 1, während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Absatz 3 KVG LSA, wird, sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, im Internet unter der Internetadresse [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de) bekannt gemacht. In den in Absatz 2 benannten Schaukästen der Stadt und seinen Ortsteilen wird unverzüglich mit gleichem textlichem Schriftsatz wie im Internet informiert und nachrichtlich auf die Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse sowie des Bereitstellungstages hingewiesen. Wird die Sitzung gemäß § 56a Absatz 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag. Auf der Bekanntmachung ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung bewirkt.

- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden im Internet unter der Internetadresse [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de) mit Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung bewirkt. In den in Absatz 2 benannten Schaukästen der Stadt und seinen Ortsteilen wird unverzüglich, mit gleichem textlichem Schriftsatz wie im Internet informiert und nachrichtlich auf die Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse sowie des Bereitstellungstages hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

## **VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 22 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in geschlechtsneutraler Form.

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt in der Fassung vom 19.07.2019 und die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt in der Fassung vom 10.03.2021 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 17.07.2024

Enrico Schilling  
Bürgermeister  
(Dokument im Original mit Siegel und Unterschrift)

Dienstsiegel

Bereitgestellt am 19.07.2024 auf der Internetseite [www.graefenhainichen.de](http://www.graefenhainichen.de)

Aushang am: 22.07.2024                      durch:                      Schaukasten:

Abnahme am: 06.08.2024                      durch:

**Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Gräfenhainichen**

**I. ABSCHNITT**

**BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

**§ 2 Absatz 2 Wappen, Dienstsiegel**

hier: Dienstsiegelabdruck

